

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/11/11 Ra 2019/22/0126

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.11.2020

#### Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht

#### Norm

AVG §56

NAG 2005 §11 Abs1 Z5

NAG 2005 §43b idF 2017/I/145

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGG §42 Abs3

VwGVG 2014 §17

**VwRallg** 

### Rechtssatz

Die Intention des Erteilungshindernisses nach§ 11 Abs. 1 Z 5 NAG 2005 liegt in einer Verhinderung der Legalisierung eines Inlandsaufenthaltes über die erlaubte visumfreie Zeit hinaus durch das Stellen eines Antrags (vgl. ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 121). Der VwGH hat im Erkenntnis Ro 2018/22/0015 von der Ausdehnung des Aufenthaltes "ohne Vorliegen eines Aufenthaltstitels" gesprochen. Gegenständlich konnte bzw. musste der Fremde jedoch ab Erteilung des Aufenthaltstitels durch das VwG seinen Aufenthalt über den visumfreien Zeitraum hinaus nicht legalisieren, weil er sich ab diesem Zeitpunkt auf einen gültigen Aufenthaltstitel berufen konnte, selbst wenn dieser nachträglich weggefallen ist. Im Zeitraum zwischen der Erteilung des Aufenthaltstitels und der Erlassung des aufhebenden Erkenntnisses des VwGH resultierte die Legalisierung des Aufenthaltes des Fremden nicht - was durch den Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 Z 5 NAG 2005 gerade verhindert werden soll - aus der ihm zuzurechnenden Antragstellung, sondern aus der rechtskräftigen Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die ex tunc-Wirkung der Aufhebung dieses Aufenthaltstitels durch den VwGH führt nicht dazu, dass dem Fremden nachträglich der Versuch einer Legalisierung seines Aufenthaltes durch die Stellung eines Antrages vorzuwerfen wäre. Die Zeitspanne zwischen der Erteilung des Aufenthaltstitels und der Erlassung des (wenn auch ex tunc wirkenden) aufhebenden Erkenntnisses des VwGH ist daher für die Beurteilung der Frage, ob eine Überschreitung des erlaubten visumfreien Aufenthaltes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 NAG 2005 vorliegt, nicht in Anschlag zu bringen.

## **Schlagworte**

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019220126.L02

Im RIS seit

04.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at